



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	17.01.2019

Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Wahlausschuss zur Durchführung der Kommunalwahlen im Jahre 2020

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Im Zuge der Durchführung der im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Daraus folgt auch, dass abweichend von § 58 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW Fraktionen, die im Wahlausschuss nicht vertreten sind, kein Ratsmitglied mit beratender Stimme für den Wahlausschuss benennen dürfen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO soll die Vertretung für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter wählen.

Der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden bedarf es nicht, weil der Wahlleiter kraft Gesetzes Vorsitzender und sein Vertreter im Amt ebenfalls kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist, vgl. § 2 Abs. 2 und 3 KWahlG.

Der Wahlausschuss hat gemäß § 2 KWahlO folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen, vgl. § 4 Abs. 1 KWahlG,
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG,
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden, vgl. § 18 Abs. 3 KWahlG,
4. das Wahlergebnis festzustellen, vgl. § 34 Abs. 1 KWahlG.

Es wird vorgeschlagen, zehn Beisitzerinnen/Beisitzer und zehn Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu wählen.

